

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Herrn  
Julian Pascal Beier

Per E-Mail:  
[REDACTED]

bearbeitet von: Hendrik Escher  
Telefon: +49-385-588-1140  
Telefax: +49-385-588-990-140  
Hendrik.Escher@stk.mv-regierung.de  
AZ: 109-10000-2012/021-024  
Schwerin, 22.06.2018

**Ihre Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach IFG M-V, LUIG M-V, und VIG vom 03. Juni 2018 per Fax**

Sehr geehrter Herr Beier,

für Ihre hier per Fax eingegangenen Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 03. Juni 2018 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.

Ihren Anträgen kann ich aus nachstehenden Gründen nicht entsprechen und bin aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen gehalten, diese zurückzuweisen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrer Eingabe per E-Mail begehren Sie die Übersendung folgender Dokumente:

- Gästeliste des Sektempfangs anlässlich der Wahl und Vereidigung von Manuela Schwesig.

**I. Antrag nach IFG M-V**

Sie haben sich an die Staatskanzlei gewandt. Eine hier durchgeführte Prüfung Ihres Anliegens hat ergeben, dass vonseiten der Staatskanzlei anlässlich der Wahl zur Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Vereidigung von Frau Manuela Schwesig kein Empfang organisiert, ausgerichtet oder beauftragt wurde. Dementsprechend liegt in der Staatskanzlei auch keine Gästeliste für einen solchen Empfang vor. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V hat sich der Antragsteller an die Behörde zu wenden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht die von Ihnen als Adressat gewählte

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern. Aus diesem Grund kann ich Ihrem Antrag nicht entsprechen.

Im Hinblick auf § 10 Absatz 3 Satz 2 IFG-M-V teile ich Ihnen ergänzend mit, dass der Staatskanzlei auch nicht bekannt ist, ob etwa bei der Verwaltung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern oder anderen Behörden bzw. nach dem IFG M-V gleichgestellten Institutionen die gewünschten Informationen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gegen diesen Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannten Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von dessen Anrufung.

**II. Antrag nach LUIG M-V**

In § 1 Absatz 1 LUIG M-V ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. § 1 Absatz 1 nennt zwei parallele Gesetzeszwecke. Zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss.

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen, die keine Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

**III. Antrag nach VIG**

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen, die keine Informationen im Sinne des VIG enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im A

Hendrik Escher